

180 1/4

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (138 der Beilagen): Bundesgesetz gegen falsche Angaben in amtlichen Fragebogen und Antragsformularen.

Bis jetzt wurden unrichtige Angaben in Fragebogen, die sich auf die politische Vergangenheit des Befragten bezogen, von den alliierten Militärbehörden verfolgt und von den alliierten Militärgerichten abgeurteilt. Nun ist von Seiten der Alliierten Kommission für Österreich der ausdrückliche Wunsch ausgesprochen worden, daß die österreichischen Behörden die Verfolgung und die österreichischen Gerichte die Bestrafung übernehmen.

Da das österreichische Strafgesetz in dieser Hinsicht unzureichend ist, erschien die Ausarbeitung einer eigenen Regierungsvorlage notwendig.

Der Tatbestand einer falschen Angabe in einem amtlichen Fragebogen war bisher nach unserem Strafgesetz bloß als Übertretung nach § 320 a (Irreführung der öffentlichen Aufsicht) strafbar, wobei es sich um einen von einer österreichischen Behörde ausgegebenen Fragebogen handeln mußte; als Verbrechen des Betrages nach § 197 nur dann, wenn durch die falsche Angabe eine materielle Schädigung der fragestellenden Behörde oder Körperschaft beabsichtigt war, zum Beispiel wenn ein Beamter sich dadurch den weiteren Bezug seines Gehaltes oder seiner Pension ermöglichen wollte.

Um jede falsche Angabe über die politische Vergangenheit als Verbrechen des Betrages ver-

folgen zu können, muß also eine besondere Strafdrohung statuiert werden, welche nicht mehr an die Schädigungsabsicht gebunden ist.

Der Justizausschuß hat sich in drei Sitzungen am 10. Juli, 9. Oktober und 5. November 1946 mit dieser Materie beschäftigt. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Gschneitzner, Dr. Kolb, Dr. Margaretha und Mark sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Gerö, ferner der Sektionschef des Bundesministeriums für Justiz Dr. Suchomel und der Sektionsrat des Bundeskanzleramtes Dr. Edwin Loebenstein.

Das Ergebnis der Aussprache war, daß dem Justizausschuß vom Berichterstatter ein im Einvernehmen mit dem Justizministerium neu formulierter Gesetzestext vorgelegt wurde. Dieser wurde dann einstimmig zum Beschluß erhoben.

Das Grundlegende dabei ist, daß es sich nur um falsche Angaben handeln kann, die in amtlichen Fragebogen, soweit sie der Überprüfung der Beziehungen des Befragten zur NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder einem ihr angeschlossenen Verband dienen, wissentlich gemacht werden.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 5. November 1946.

Dr. Häuslmayer,
Berichterstatter.

Dr. Scheff,
Obmann.

**Bundesgesetz vom
1946 gegen falsche Angaben in amtlichen
Fragebogen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Wer in einem amtlichen Fragebogen, soweit dieser der Überprüfung der Beziehungen des Befragten zur NSDAP dient, über seine Zugehörigkeit zur NSDAP, zu einer ihrer Gliederungen oder zu einem ihr angeschlossenen Verband wissentlich eine falsche Angabe macht, begeht das Verbrechen des Betruges.

(2) Die Strafe dieses Verbrechens ist Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§ 2. Die Bestimmung des § 1 findet auf Fragebogen, die von einer Besatzungsmacht ausgegeben werden, sinngemäß Anwendung, soweit sie der Überprüfung der Beziehungen des Befragten zur NSDAP dienen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.